

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Februar 2019	Nr. 4
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 12. Juli 2018..... 10

Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 12. Juli 2018..... 14

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang "Sprechwissenschaft und Sprecherziehung" der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes**

Vom 12. Juli 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39 S. 354), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der weiterbildende Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ ist vornehmlich anwendungsorientiert.
- (3) Das Studium ist berufsbegleitend.
- (4) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ setzt voraus:
 1. Den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens 180 Credit Points). Darüber hinaus ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (entspricht 30 Credit Points) nach dem ersten Hochschulabschluss nachzuweisen.
 2. Eine Berufstätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die beruflichen Erfahrungen eine Vertiefung in Richtung der Zielsetzung des Studienganges nahelegen.
 3. Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Testverfahren (TestDaF mit mindesten TDN 4 in allen Bereichen, DSH-2 oder Goethe-Zertifikat C2) zu erbringen.

4. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines berufsspezifischen Sprechereignungstests (SET).

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht gegeben können Bewerber/ Bewerberinnen dennoch zugelassen werden, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 77 Absatz 2 SHSG besitzen, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen und eine Eignungsprüfung bestanden haben, in der nachgewiesen werden muss, dass die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen denen eines ersten einschlägigen berufsbildenden Hochschulabschlusses entsprechen.

§ 31 Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung nach § 30 Absatz 2 soll festgestellt werden, ob die von dem Bewerber/der Bewerberin in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber/die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Bewerber/Bewerberinnen müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.

(3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- a. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
- b. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens zum 31. August eines Jahres bei der Fakultätsverwaltung (Referat Lehre und Studium) eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/Bewerberinnen ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten und
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

(5) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 4 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ aufweist oder
3. sich aus den Unterlagen ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang gem. Absatz 1 Satz 2 nicht erwartet werden kann.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitskammer, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich von der Fakultätsverwaltung (Referat Lehre und Studium) mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling i.d.R. dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung wird von einem Professor/einer Professorin, der/die als Dozent am Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ beteiligt ist, in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden. Die mündliche Prüfung ist von dem Prüfer/der Prüferin als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

(7) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerber/Bewerberinnen nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnis von unterschiedlichen Wissenschafts- und Forschungskonzepten und die Kenntnis der formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

(8) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers/der Prüferin,
2. der Name des/der sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin. Das Ergebnis ist dem Bewerber/der Bewerberin im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(9) Wird die Eignungsprüfung aus von dem Bewerber/der Bewerberin zu vertretenden Gründen nicht angetreten, wird die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(10) Bewerber/Bewerberinnen, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(11) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem Prüfer unterzeichnet wird.

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen:

- 68 CP auf die Pflichtmodule
- 22 CP auf die Masterarbeit
- 30 CP auf die Berufstätigkeit

§ 33

Art und Umfang der Prüfungen

Die Modulprüfungen für die Module 1-3 bestehen in Hausarbeiten im Umfang von ca. 10-15 Seiten. Die Module 4-12 werden durch Hausarbeiten oder Portfolios im Umfang von 10-15 Seiten oder durch Lehrproben bzw. Präsentationen mit einem schriftlichen Entwurf oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 6-8 Seiten abgeschlossen.

Die jeweilige Form der Modulprüfung in den Modulen 4-12 wird von den Dozenten/Dozentinnen festgelegt und zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 34
Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Module	Voraussetzungen
Modul 1-3	Nachweis des SET
Modul 7-9	Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module 1-6
Modul 9-12	Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module 7-8
Modul Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-12

§ 35
Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit im weiterbildenden Master-Studiengang „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, 11. Februar 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)